



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

3. Dezember 2018

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf



Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 855-2370
Telefax 0211 855-2670
edgar.voss@mkffi.nrw.de

Sitzung des Ausschusses für Integration am 05. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Sitzung des Ausschusses für Integration bin ich um schriftlichen Bericht zur Anzahl der Flüchtlingskinder und Qualität der Beschulung in den Landeseinrichtungen gebeten worden.

Diesem Wunsch komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der Mitglieder des Ausschusses 60 Exemplare des erbetenen schriftlichen Berichts.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

**Schriftlicher Bericht
des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim Stamp
zur Information des Integrationsausschusses
„Anzahl der Flüchtlingskinder und Qualität der Beschulung
in den Landeseinrichtungen“**

Mit der Kabinettsentscheidung zum „Stufenplan zur Entlastung der Kommunen im Rahmen der Steuerung des Landessystems zur Aufnahme und Zuweisung von Flüchtlingen“ vom 24. April 2018 wurde u.a. beschlossen, die rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen die Aufenthaltsdauer der Asylsuchenden in den Landeseinrichtungen zu verlängern.

Um den besonderen Bedürfnissen von minderjährigen Kindern Rechnung zu tragen, sind für Familien mit minderjährigen Kindern Privilegierungen vorgesehen. So enthält der Erlass des MKFFI vom 14. Juni 2018 folgende Regelung:

„Familien oder allein sorgeberechtigte Elternteile mit minderjährigen Kindern, die sich nicht im beschleunigten Asylverfahren gem. § 30a AsylG befinden, sind im vierten Aufenthaltsmonat in einer Kommune zuzuweisen, sofern die Ausreise, die Abschiebung oder Überstellung im Dublin-Verfahren innerhalb der nächsten zwei Monate unwahrscheinlich ist. Die Vorschriften der §§ 49 und 50 Abs.1 AsylG sind auch in diesen Fällen zu beachten.

Familien oder allein sorgeberechtigte Elternteile mit minderjährigen Kindern, die sich im beschleunigten Verfahren nach § 30a AsylG befinden, werden abweichend von Ziff.1 nach sechs Monaten zugewiesen, wenn eine Ausreise oder Abschiebung innerhalb der nächsten zwei Monate unwahrscheinlich ist.“

Aktuell sind 481 minderjährige Flüchtlinge in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes (Stand 22. November 2018) untergebracht. Die jeweilige Anzahl der minderjährigen Geflüchteten in den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen des beschleunigten Verfahrens ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

| Einrichtung | Anzahl gesamt | bis unter 6 Jahre | von 6 bis unter 11 Jahre | von 11 bis unter 18 Jahre |
|-------------------|------------------|----------------------|--------------------------------|---------------------------------|
| ZUE Bonn | 92 | 37 | 31 | 24 |
| ZUE Hamm | 94 | 43 | 26 | 25 |
| ZUE Ibbenbüren | 52 | 25 | 16 | 11 |
| ZUE Möhnesee | 95 | 29 | 25 | 41 |
| ZUE Oerlinghausen | 23 | 7 | 7 | 9 |
| ZUE Ratingen | 60 | 22 | 25 | 13 |
| ZUE Willich | 65 | 32 | 19 | 14 |
| Gesamt | 481 | 195 | 149 | 137 |

Im Rahmen der Kinderbetreuung werden für die in allen Zentralen Unterbringungseinrichtungen wohnenden Kinder altersangemessene Angebote sowie Aktivitäten im motorischen Bereich durchgeführt. Durch spielerische Vermittlung eines Grundwortschatzes wird die Sprachkompetenz der Kinder gefördert. Dies geschieht im Rahmen eines pädagogischen Konzeptes, welches von den jeweiligen Betreuungsdienstleistern erstellt wird. Das pädagogische Konzept beinhaltet eine konfessionsneutrale Kinderbetreuung und berücksichtigt die unterschiedlichen Kulturen, Sprachen, Religionen und Erfahrungen der zu betreuenden Kinder. Hierzu sind die Betreuungsdienstleister in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen vertraglich verpflichtet. Jugendliche Asylsuchende können Grundkenntnisse der deutschen Sprache und des Zusammenlebens in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der hier geltenden Verfassungswerte im Rahmen eines Freizeitkonzepts vermittelt bekommen.

Unabhängig davon finden in folgenden Landeseinrichtungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geförderte Erstorientierungskurse („Erstorientierung und Deutsch lernen für Asylbewerber“) statt, an denen grundsätzlich auch Jugendliche ab 16 Jahren teilnehmen können: ZUE Möhnesee, ZUE Meschede, ZUE Viersen, ZUE Düren, ZUE Euskirchen II und ZUE Schleiden.

Mit der Kabinettsentscheidung zum Stufenplan ist der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration gebeten worden, im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe Vorschläge für begleitende Maßnahmen hinsichtlich der Folgen längerer Aufenthaltszeiten in den Landeseinrichtungen in Abstimmung mit den jeweils thematisch betroffenen Ressorts und unter Beteiligung der NGOs zu erarbeiten. Dabei ist es ein Ziel, auch geflüchteten Kindern und Jugendlichen Bildungsgrundlagen über

die bereits bestehenden Konzepte in allen Landeseinrichtungen hinaus zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wird derzeit gemeinsam mit dem Ministerium für Schule und Bildung geprüft, welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten bestehen, um Bildungsangebote für die in den Landeseinrichtungen lebenden Kinder und Jugendlichen realisieren zu können und wie die bestehenden pädagogischen Konzepte weiterentwickelt werden können.